

aber haben sie zu gewärtigen, daß die Erbsnung dennoch vorgenommen und zur weiteren Befügung eine beglaubte Abschrift an Kurfürstliches Hofgericht eingeschickt werden wird. Von Commissionswegen, Giesler.

- 3) Johann George Lambrecht, des verstorbenen Johannes Lambrechts Sohn, aus Wettefingen, gebahren den 21ten August 1774, ist vor langen Jahren ausgetreten. Wenn sich derselbe nicht vor dem Monat August 1806. wieder einfindet und sich wegen seines verordnungswidrigen Austretens rechtfertiget: so ist Er seines Vermögens verlustig, und es wird solches der verordneten Stiftung für Soldatenkinder für heimgefallen erklärt. Aus dem Gesamtgerichte zu Wettefingen den 27ten Julii 1805.
- 4) Wilhelm Bräutigam aus Heimershausen, welcher vermöge beygebrachten Kirchenbuchs-Extracts am 10ten October 1731. gebahren worden, ist bereits vor 55 Jahre in die Fremde gegangen, ohne daß hiebaldin dessen Aufenthalts-Ort bekannt ist: Da nun dessen nächste Verwandten um die Verabfolgung dessen annoch guthabenden Erbtheils von 91 Rthlr. 10 Alb. 10 Hlr. nachgesucht haben; so ist die Edictal-Citation erkannt, und wird demnach gedachter Wilhelm Bräutigam oder dessen etwaige rechtmäßige Leibes-Erben hiermit vorgeladen, binnen einem $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem von Meysenbugischen Heimershäuser Gerichte zu erscheinen, und sich wegen Uebernehmung seines guthabenden Erbtheils zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er pro mortuo erkläret und solches seinen supplicirenden Verwandten ohne Cautio verabfolgt werden soll. Züschen am 23ten Julius 1805.

Aus dem von Meysenbugischen Gerichte daselbsten. Et. J. W. Coräus.

- 5) Da von des Herrn geheimen Raths und Comitial-Gesandten, ebedessen Kammergerichts-Assessor, Freyherrn von Zillerberg Excellenz, zu dem von Er. des Herrn Konstantin, Landgrafen zu Hessen-Rotenburg, Hochfürstl. Durchlaucht p. m., laut einer unterm 10ten April 1770. gegebenen Verbriefung, aufgenommenen Darlehn zu 25000 Stück Conventionsthaler, die Summe von 9600 Fl. des 24 Fl. Fußes, oder viertausend Conventionsthaler eingelegt, und dagegen eine beglaubte durch die Herren Joh. Nikolaus von Denschlager und Comp. zu Frankfurt a. M. reversirte Abschrift sothaner Urverbriefung empfangen wurde, dieses Document aber bey erfolglicher Ablage desselben Darlehns nicht zurückgestellt werden kann, und dieser Abgang unterm 1ten und 5ten gegenwärtigen Monats durch die Regensburger Staatsrelation und historische Nachrichten zwar schon bekannt gemacht worden, jedoch auch darüber ein förmliches Amortisations-Edict zu erlassen ist; so werden alle diejenige, welche etwa aus dem Besitz jenes Documents, oder einer andern Ursache, des ermeldeten Darlehns wegen, einen geltenden Anspruch zu haben glauben, aufgefordert und vorgeladen, von heute an innerhalb 3 Monaten, mithin bis zum 16ten October l. J. bey unterzogener Stelle, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, sich dafür hinlänglich und um so unausbleiblicher zu legitimiren, als auf den Unterlassungsfall die gedachte beglaubte und reversirte Obligations-Abschrift, oder sogenannte Partialobligation, als auf immer zernichtet, auch jeder darauf sich gründen mögende Anspruch für hinfort kraftlos, erloschen und getödtet hiemit von Rechtswegen erklärt wird. Rotenburg an der Fulda den 16ten Julii 1805.

S. S. N. Canzley daselbst.

- 6) Nachbenahmte, gegen die gnädigst erlassene Landesordnungen ausgetretene junge Mannschaft,
- a) aus dem Amt Bovenden: Heinrich Justus Ahlborn, und Carl Heinrich Block, aus Bovenden; Joh. Christian Hepe, Ernst Heinrich Conrad Kerl, aus Eddigehausen; Ludolph Siebert, und George Siebert, aus Holzerode;
- b) aus der Stadt und Amt Lichtenau: Johann Jacob Brencher, Friedrich Vogt, und Johannes Schweinsberg, aus Lichtenau; Jacob Hoose, Joh. George Keimbach, und Valentin Liese, aus Walburg; Jacob Fahrenbach, und Joh. Jost Schulze, aus Wellmeden; Chris